

# Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU DS-GVO)

## Dokumentationspflichten / Aufbau eines Dokumentationssystems



# Ihr Referent & Datenschutzbeauftragter

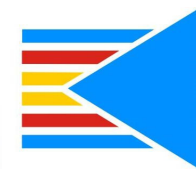
## Ralf Kamnitzer , Hessen , Deutschland

- Inhaber der Key-Kom
- **Berater im Bereich Datenschutz und IT-Sicherheit, Qualifizierungen** u. a. als
  - Ingenieur für Vermessungswesen (Dipl.-Ing.)
  - Fachinformatiker – Systemanalyse
  - Externer Datenschutzbeauftragter
  - Berater nach ISO 27001
  - Berater für elektronischen Geschäftsverkehr (elektron. Signatur akkred. DTAG)
  - Beauftragter für Informationssicherheitsmanagementsysteme (ISMS) nach ISO 27001
- Externer Datenschutzbeauftragter in mehreren mittelständischen Unternehmen vieler Branchen (Lebensmittel, Luftfracht, Medizin, Produktion, ...).
- Datenschutz-Projekterfahrung: Einführung des Datenschutzes und Aufbau der Datenschutzdokumentation in Bereich der mittelständischen Wirtschaft
- Externer Berater für Datenschutz und IT-Sicherheit im öffentlichen Bereich
- Mitglied im Bundesverband Mittelständiger Wirtschaft (BVMW)  
Mitglied im Bundesverband der Datenschutzbeauftragten (BvD)
- Ehrenamtlich tätig in öffentlichen Organisationen



# Dokumentationspflichten der DS-GVO

## AGENDA



1

Grundlagen der  
Dokumentationspflicht

2

Anforderungen an ein  
Dokumentationssystem

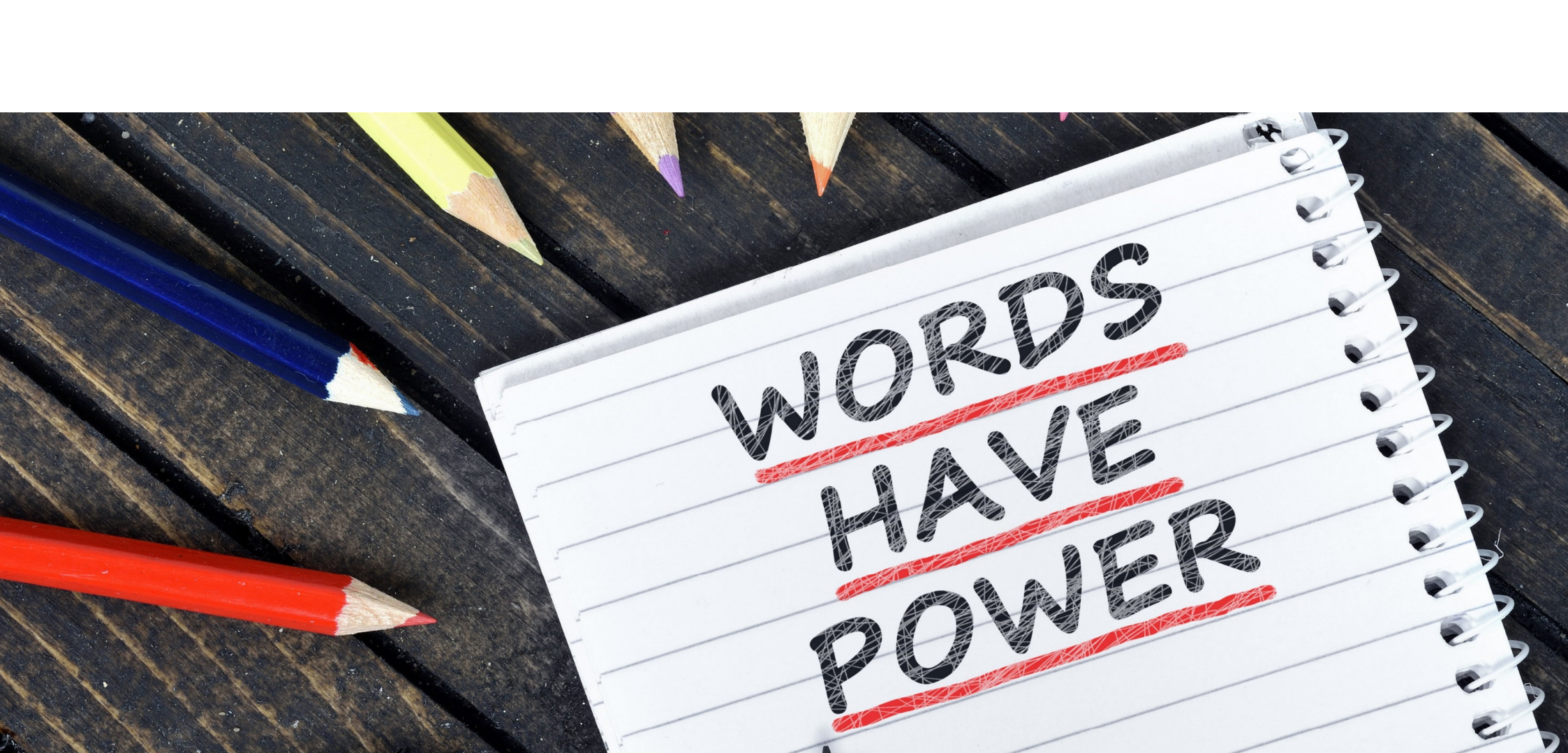
3

Aufbau der Dokumentation auf Basis  
eines PDCA-Zyklus

4

Das Verzeichnis von  
Verarbeitungstätigkeiten



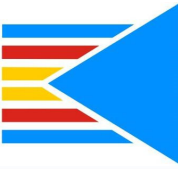


**WORDS  
HAVE  
POWER**

## Grundlagen der Dokumentationspflicht

Überblick über die Pflichten nach „alter“ und „neuer“ Regelung

# Grundlagen der Dokumentationspflicht



## Veränderungen in den Dokumentationspflichten



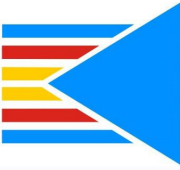
### Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

- Bisher musste die Aufsichtsbehörde Verstöße eines Unternehmens gegen die Datenschutzvorschriften belegen.
- Das Unternehmen musste keine Dokumentation (anlasslos) pflegen, um gesetzeskonformes Handeln nachzuweisen.



### EU Datenschutz-Grundverordnung

- Unternehmen müssen jederzeit in der Lage sein, rechtskonformes Handeln nachzuweisen.
- Eine fehlende Dokumentation kann mit einem Bußgeld belegt werden, selbst wenn die dazugehörige Verarbeitung rechtskonform ist.
- Unternehmen sollten ein Dokumentationssystem einführen oder das vorhandene an die neue Rechtslage anpassen.



# Grundlagen der Dokumentationspflicht

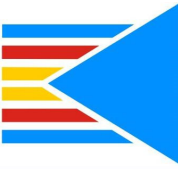
Grundlage der Rechenschaftspflicht ([Artikel 5, Absatz 2 DS-GVO](#))

*„Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).“*

Die Nachweispflicht bezieht sich auf die gesamte Verordnung, d. h. auch auf die Grundsätze der DS-GVO in [Artikel 5 Abs. 1](#):

- Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz
- Zweckbindung
- Datenminimierung
- Richtigkeit
- Speicherbegrenzung
- Integrität und Vertraulichkeit





# Grundlagen der Dokumentationspflicht

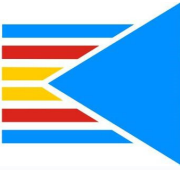
Konkretisierung der Anforderungen an die Rechenschaftspflicht I ([Artikel 24, Absatz 1 Satz 1 DS-GVO](#))

*„Der Verantwortliche setzt [...] geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß dieser Verordnung erfolgt. [...]“*

Dies bedeutet:

- Ein nicht geführter Nachweis (der Maßnahmen) nach [Artikel 24 Abs. 1 DS-GVO](#) lässt regelmäßig auch den Nachweis (der Zulässigkeit) nach [Artikel 5 Abs. 2 DS-GVO](#) scheitern.
- Ein Verstoß gegen [Artikel 5 DS-GVO](#) kann mit einem Bußgeld von 20 Mio. EUR oder (falls höher) 4% des Jahresumsatzes geahndet werden ([Artikel 83 Abs. 5 DS-GVO](#)).
- Kann der Nachweis der Einhaltung nicht erbracht werden, ist bereits von einem Verstoß gegen [Artikel 5 Abs. 2 DS-GVO](#) auszugehen.
- Die Frage ob ein weiterer Verstoß (z. B. unzulässige Datenverarbeitung) tatsächlich begangen wurde, kann dahinter zurücktreten.





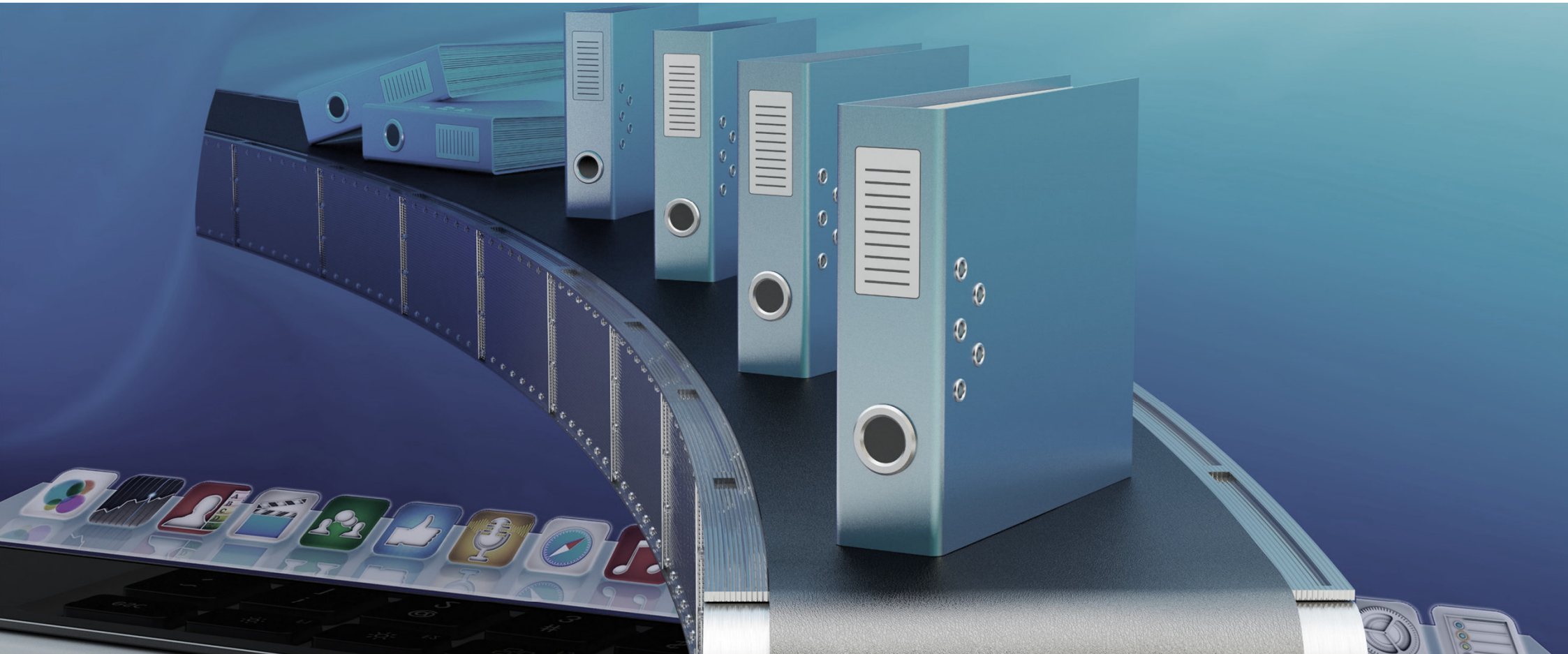
# Grundlagen der Dokumentationspflicht

## Konkretisierung der Anforderungen an die Rechenschaftspflicht II

- Auftraggeber und Auftragsverarbeiter haften gesamtschuldnerisch, sofern Ihnen der Nachweis des Unbeteiligtseins nicht gelingt ([Artikel 82 Abs. 3 DS-GVO](#)):  
*„Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter wird von der Haftung gemäß Absatz 2 befreit, wenn er nachweist, dass er in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist“.*
- Die Dokumentation der Befolgung der DS-GVO in Ihrer Gesamtheit ist von zentraler Bedeutung.
- Eine Dokumentation, welche sich auf wenige Artikel bezieht neigt zum Verkennen der Sachlage (Hansen-Oest, PinG 2016, 84).

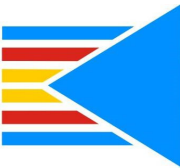






## Anforderungen an ein Dokumentationssystem

Mindestinhalte und Grenzen der Dokumentationspflicht



# Anforderungen an ein Dokumentationssystem

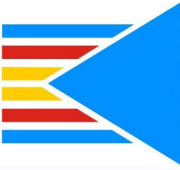
Inhalt und Grenzen der Dokumentationspflicht ([Artikel 24, Absatz 1 DS-GVO](#))

Die Festlegung der Grenzen erfolgt durch Abwägung zwischen:

- den Implementierungskosten
- der Art der Verarbeitung
- den Umfang der Verarbeitung
- den Umständen und den Zwecken der Verarbeitung
- der Wahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung Betroffenen

Neben dieser vom Einzelfall abhängigen Abwägung auf Grundlage der DS-GVO spielt auch die Haftungsvermeidung eine Rolle: Wie weit soll das Risiko, den Nachweis der Normbefolgung nicht erbringen zu können, minimiert werden?





# Anforderungen an ein Dokumentationssystem

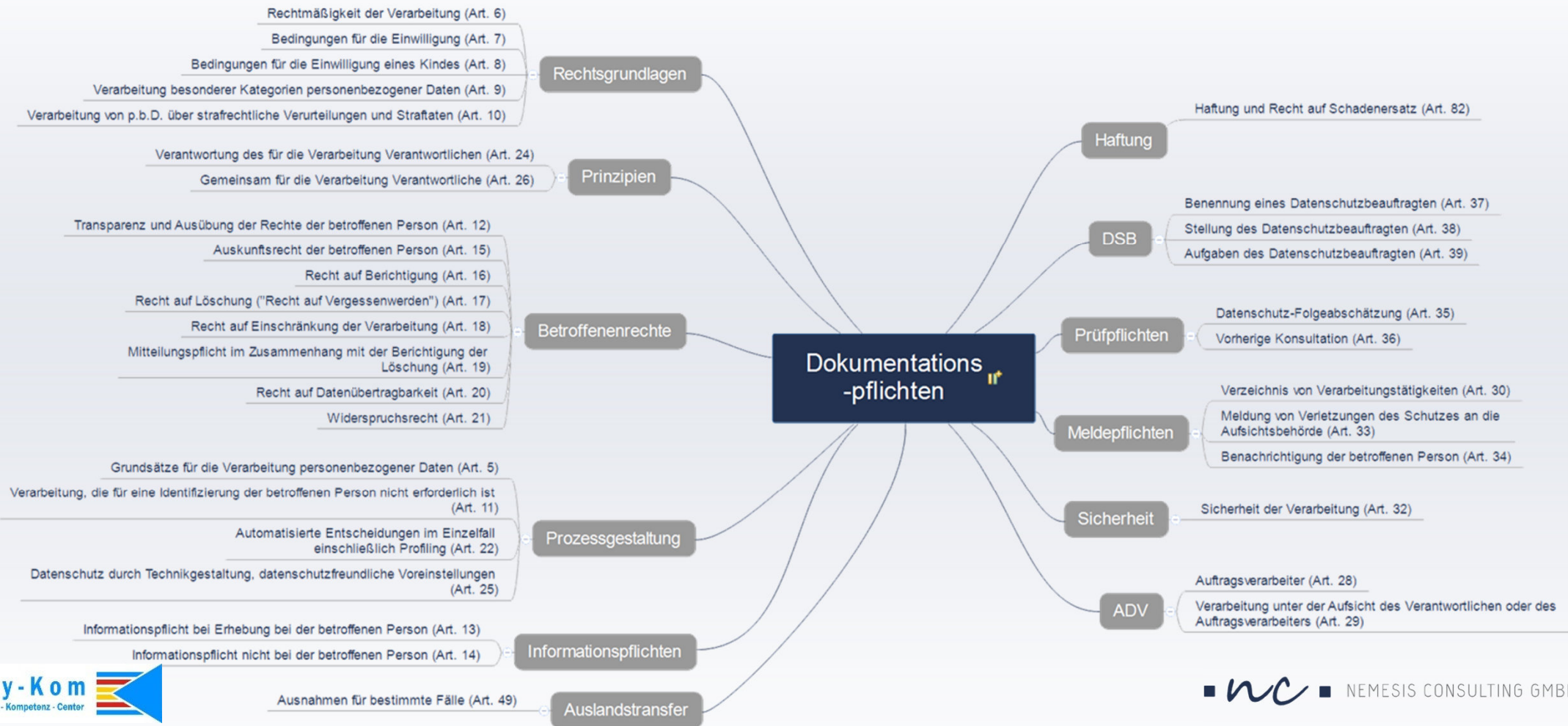
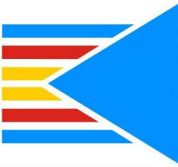
## Mindestinhalte der Dokumentation - Quellen

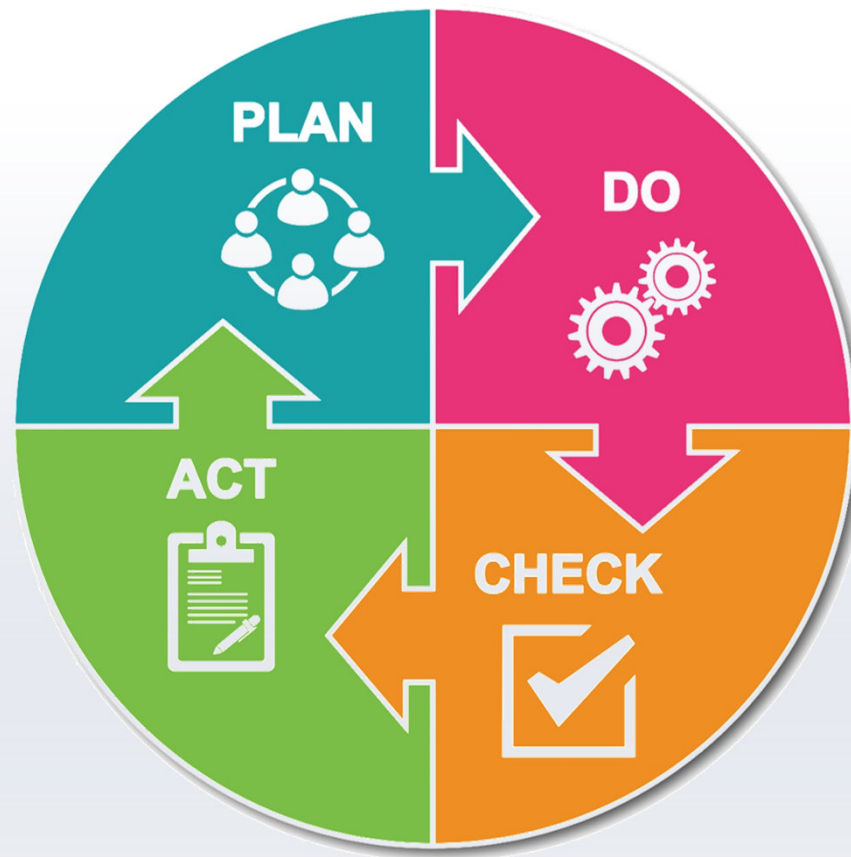
- Explizite Vorschriften, z. B. die Pflicht zum Führen des „Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten“ ([Artikel 30 DS-GVO](#)).
- Implizite Anforderungen, z. B. Normen
  - deren Befolgung entweder aus Haftungsgründen nachweisbar sein sollte (*Beispiel: Einhaltung der Reaktionsfrist von einem Monat bei einer Anfrage eines Betroffenen* ([Artikel 12, Abs. 3 DS-GVO](#)), da sonst ein Bußgeld droht ([Artikel 83 Abs. 5 DS-GVO](#))) oder
  - deren Ergebnis von anderen Normen benötigt wird (*Beispiel: Informationspflichten nach Artikel [13](#) / [14](#) DS-GVO – diese umfassen auch die Nennung der Rechtsgrundlagen und sollten daher bei der Umsetzung von [Artikel 6 DS-GVO](#) dokumentiert werden*).



# Anforderungen an ein Dokumentationssystem

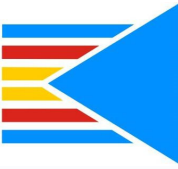
## Übersicht der Normen mit Auswirkungen auf die Dokumentation





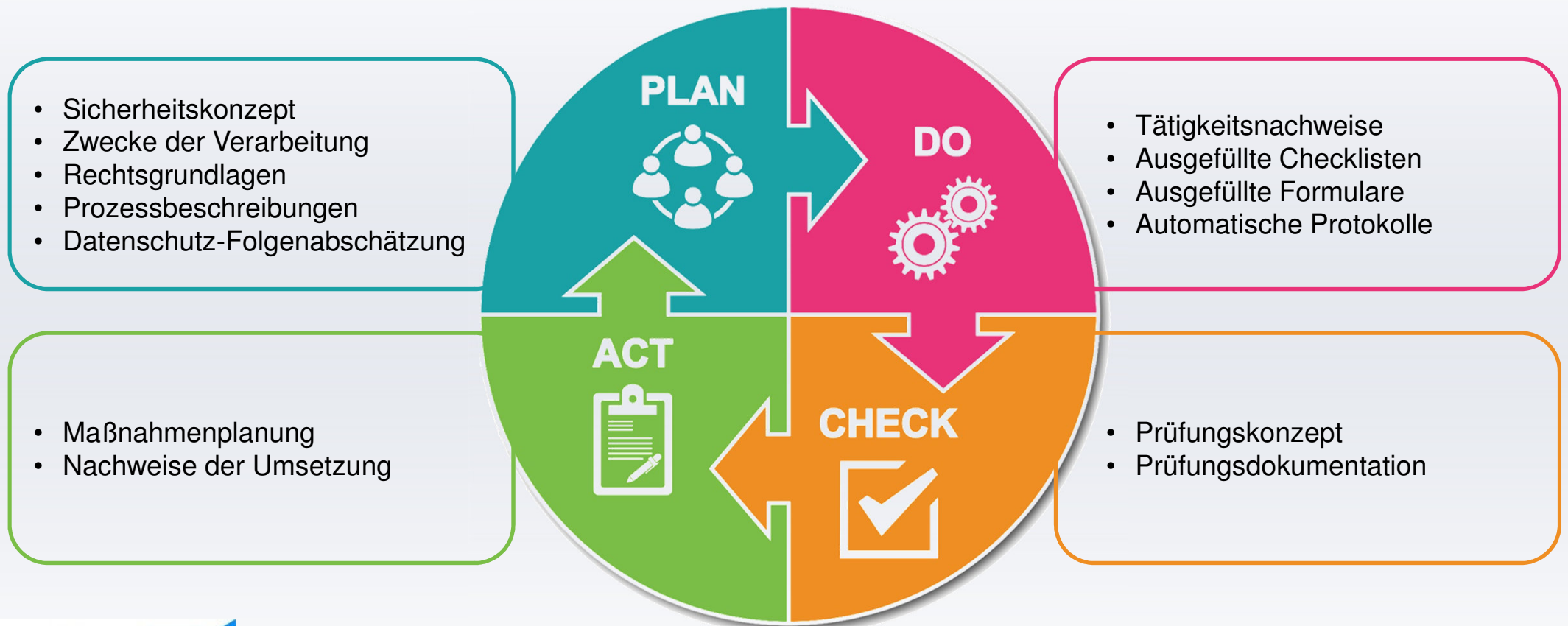
## Aufbau der Dokumentation auf Basis eines PDCA-Zyklus

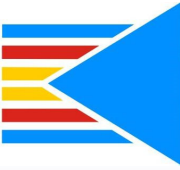
Dokumentation und Management des Datenschutzes



# Aufbau der Dokumentation auf Basis eines PDCA-Zyklus

Inhalte & Strukturierung der Dokumentation auf Basis eines PDCA-Zyklus





# Aufbau der Dokumentation auf Basis eines PDCA-Zyklus

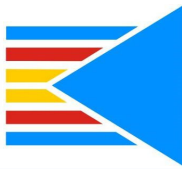
## Phase 1 – Planung: Zwecke und Rechtsgrundlagen

Die Zwecke und Rechtsgrundlagen müssen dokumentiert werden

- zum Nachweis der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung ([Artikel 6 DS-GVO](#)),
- zur Erfüllung der Informationspflicht ([Artikel 13 Abs. 1c](#) und [Artikel 14 Abs. 1c](#) DS-GVO),
- für die Erstellung des Sicherheitskonzeptes ([Artikel 32 Abs. 1 DS-GVO](#)),
- als Grundlage für die Entscheidung, wann die Löschpflicht greift ([Artikel 5 Abs. 1e DS-GVO](#)).



# Aufbau der Dokumentation auf Basis eines PDCA-Zyklus



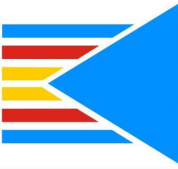
## Phase 1 – Planung: Interessensabwägung

### Die Interessensabwägung

- sollte aus Nachweisgründen dokumentiert werden,
- muss in Teilbereichen (Interessen des Verantwortlichen) im Rahmen der Informationspflichten ([Artikel 13 Abs. 1d DS-GVO](#) und [Artikel 14 Abs. 2b DS-GVO](#)) offengelegt werden.







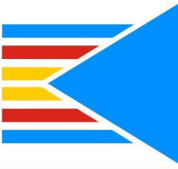
# Aufbau der Dokumentation auf Basis eines PDCA-Zyklus

## Phase 1 – Planung: Sicherheitskonzept

Auch das Sicherheitskonzept ([Artikel 32 Abs. 1 DS-GVO](#)) gehört in die Planungsphase.

- Das Berechtigungskonzept ist im Sinne des [Artikel 32 Abs. 4 DS-GVO](#) wesentlicher Teil des Sicherheitskonzeptes: *„Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unternehmen Schritte, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten“.*
- Auch für Auftragsverarbeiter gilt im Sinne des [Artikel 29 DS-GVO](#) eine Pflicht zur Berechtigungsvergabe: *„Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten“.*
- Auch das in Phase 3 angesprochene Protokollkonzept ist Teil des Sicherheitskonzeptes.





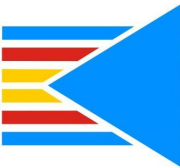
# Aufbau der Dokumentation auf Basis eines PDCA-Zyklus

## Phase 1 – Planung: Beschreibung der Unternehmensprozesse - Weisungen

Prozessbeschreibungen und Arbeitsanweisungen gelten als Weisungen im Sinne der DS-GVO. Durch eine Dokumentation der erteilten Weisungen kann der Nachweis des Sicherstellens erfolgen. Zur Erinnerung:

- [Artikel 32 Abs. 4 DS-GVO](#): „Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unternehmen Schritte, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese **nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten**“.
- [Artikel 29 DS-GVO](#): „Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten **ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten**“.



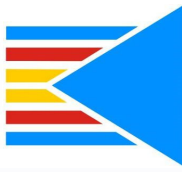


# Aufbau der Dokumentation auf Basis eines PDCA-Zyklus

## Phase 1 – Planung: Beschreibung der Unternehmensprozesse – Weitere Anforderungen

- [Artikel 25 DS-GVO](#) fordert „*Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen*“ – hier sollte eine Prozessbeschreibung die elektronisch ablaufenden Prozesse abbilden.
- Die in [Artikel 39 Abs. 1b und 2 DS-GVO](#) geforderte Risikobetrachtung durch den Datenschutzbeauftragten sollte ebenfalls als Prozess definiert werden.
- Hinsichtlich der Betroffenenrechte auf Widerspruch ([Artikel 21 DS-GVO](#)) und Einschränkung der Verarbeitung ([Artikel 18 DS-GVO](#)) sind Sperrmöglichkeiten auf Feld- bzw. Personenebene zu dokumentieren.
- Bei automatisierten Einzelentscheidungen und Profiling sind nach [Artikel 22 Abs. 3 DS-GVO](#) „*angemessene Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren*“ zu treffen. Auch dies kann sinnvollerweise durch eine Prozessdefinition erfolgen.





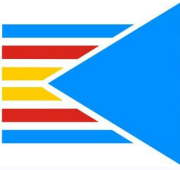
# Aufbau der Dokumentation auf Basis eines PDCA-Zyklus

## Phase 1 – Planung: Beschreibung der Unternehmensprozesse – Zwingend erforderliche Prozesse I

Die DS-GVO setzt zwingend die Existenz einiger Prozesse voraus. Diese müssen dokumentiert werden um den Nachweis der Umsetzung der DS-GVO zu erbringen:

- Umsetzung der Betroffenenrechte auf Information (Art. [12](#) und [13 / 14](#)), Auskunft (Art. [12](#) und [15](#)), Berichtigung (Art. [12](#) und [16](#)), Löschung (Art. [12](#) und [17](#)), Einschränkung der Verarbeitung (Art. [12](#) und [18](#)), Datenportabilität (Art. [12](#) und [20](#)), Widerspruch und Information der Datenempfänger (Art. [12](#) und [21](#)) sowie die korrespondierenden Meldepflichten (Art. [12](#) und [19](#)).
- Umsetzung der Sicherheitsanforderungen: Wirksamkeitsprüfung der technischen und organisatorischen Maßnahmen ([Art. 24 Abs. 1](#) und [Art. 32 Abs. 1b](#)), Dokumentation von Sicherheitsvorfällen ([Art. 33 Abs. 5](#)), Meldung von Sicherheitsvorfällen an die Aufsichtsbehörde ([Art. 33 Abs. 1 - 4](#)) und an den Betroffenen ([Art. 34](#)).
- Prüfung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Technikgestaltung und zu datenschutzfreundlichen Voreinstellungen (Konsequenz aus [Art. 25 Abs. 1 + 2](#)).

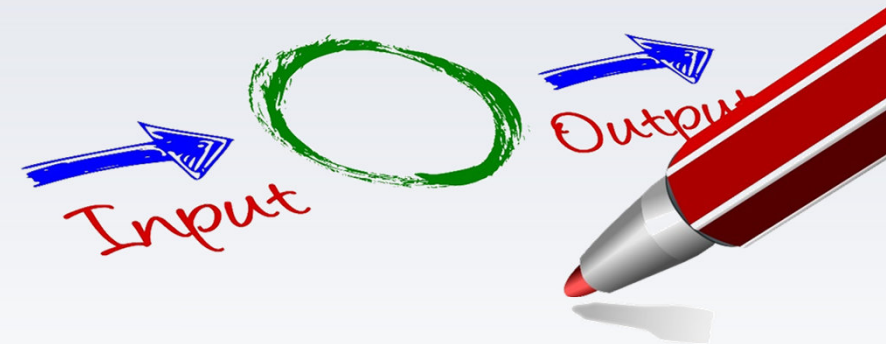


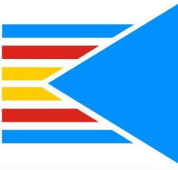


# Aufbau der Dokumentation auf Basis eines PDCA-Zyklus

## Phase 1 – Planung: Beschreibung der Unternehmensprozesse – Zwingend erforderliche Prozesse II

- Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen ([Art. 35](#)), ggf. mit vorheriger Konsultation der Aufsichtsbehörde ([Art. 36](#)).
- Information der Aufsichtsbehörde über Drittstaatentransfer ([Art. 49 Abs. 1](#)).
- Information der Aufsichtsbehörde über und Veröffentlichung der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ([Art. 37 Abs. 6+7](#)).
- Dokumentation der erteilten Weisungen durch den Auftraggeber an den Auftragsverarbeiter im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung ([Art. 28 Abs. 3a](#) in Verbindung mit [Art. 29](#) und [Art. 82 Abs. 2](#)).



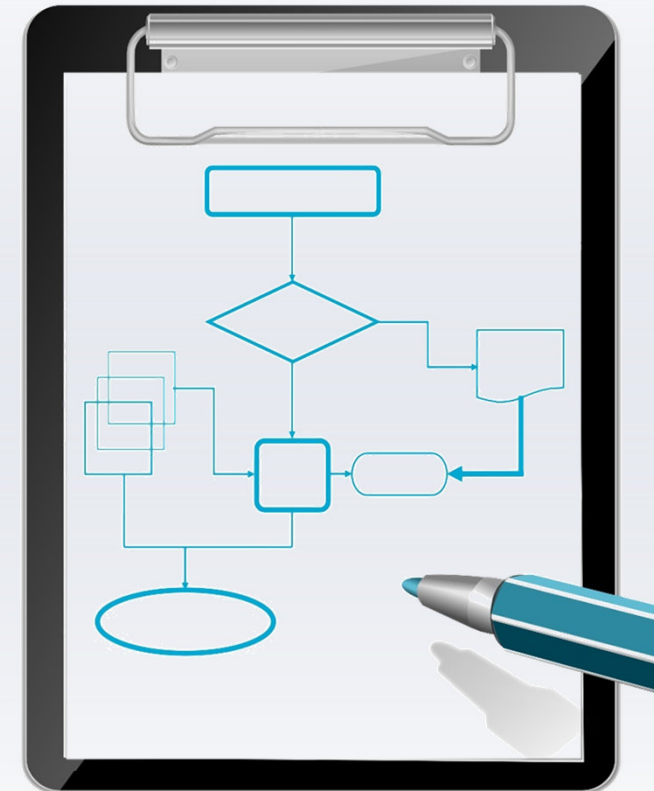


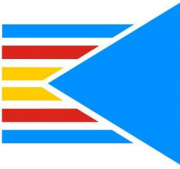
# Aufbau der Dokumentation auf Basis eines PDCA-Zyklus

Phase 1 – Planung: Beschreibung der Unternehmensprozesse – Prozesse des Auftragsverarbeiters

Im Rahmen von Auftragsverarbeitungen ([Art. 28](#)) gelten für den Auftragsverarbeiter ergänzend folgende Prozesse:

- Meldung von Sicherheitsvorfällen an den Auftraggeber ([Art. 33 Abs. 2](#)).
- Auswahl von weiteren Auftragsverarbeitern ([Art. 28 Abs. 1 und 4](#)).
- Information des Auftraggebers über weitere Auftragsverarbeiter ([Art. 28 Abs. 2](#)).
- Dokumentation der erhaltenen Weisungen ([Art. 28 Abs. 3a](#) in Verbindung mit [Art. 29](#) und [Art. 82 Abs. 2](#)).



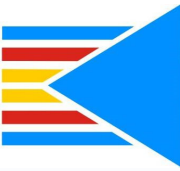


# Aufbau der Dokumentation auf Basis eines PDCA-Zyklus

## Phase 2 – Umsetzung

- Eine Verarbeitung ohne Weisung (Arbeitsanweisung, Prozessbeschreibung, Workflow) ist
  - ein Verstoß der Person gegen [Art. 29](#) und
  - ein Verstoß des Unternehmens gegen die Sicherstellungspflicht nach [Art. 32 Abs. 4](#)
- Auftragsverarbeiter können durch einen Verstoß selbst über Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung bestimmen → nach [Art. 28 Abs. 10](#) werden sie dadurch zum für die Verarbeitung Verantwortlichen, mit allen Pflichten! Folglich ist es wesentlich, Weisungen zu geben, zu befolgen und die Anwendung zu dokumentieren („Protokolle“).
- Zu den Protokollen gehören auch eingeholte Einwilligungen ([Art. 7](#)), Prüf- und Nachweispflichten bei Kindern ([Art. 8](#)), Erfüllung der Informationspflicht nach Art. [13](#) und [14](#)), Einhaltung der Meldepflicht (Art. [33](#) und [34](#)), ... Kurz gesagt: Jeder Beleg der operativen Tätigkeit ist ein Protokoll.





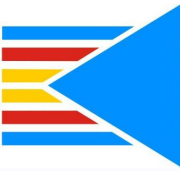
# Aufbau der Dokumentation auf Basis eines PDCA-Zyklus

## Phase 2 – Umsetzung

- Wie kann protokolliert werden?
  - Protokollierfunktion der verwendeten Programme
  - abgehakte / ausgefüllte Checklisten
  - gespeicherte E-Mail Korrespondenz
  - Log-Dateien der IT / IT-Sicherheit
- Protokolle erhalten im Regelfall personenbezogene Daten. Trotz Rechenschaftspflicht gibt es keine korrespondierende Rechtsgrundlage für die Protokollierung. Im Protokollierungskonzept sollte daher die Rechtsgrundlage genannt werden. Es ist z. B. ein Rückgriff möglich auf:
  - Allgemeine Normen des [Artikel 6](#)
  - Einwilligung nach [Artikel 7](#) – nicht geeignet da jederzeit widerrufbar
  - Sonderfall des [Artikel 8](#) (Einwilligung eines Kindes)





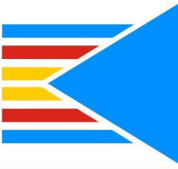


# Aufbau der Dokumentation auf Basis eines PDCA-Zyklus

## Phase 3 – Kontrollpflichten

- Vorgaben, deren Einhaltung nicht überprüft, und Protokolle, die nicht ausgewertet werden sind wirkungslos und damit überflüssig!
- Die Überwachung der Einhaltung gehört zu den gesetzlich festgelegten Pflichten des Datenschutzbeauftragten ([Art. 39 Abs. 1b](#)).
- Der Verantwortliche muss „ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung“ festlegen ([Art. 32 Abs. 1d](#)).
- Es muss nicht nur die zulässige Datenverarbeitung sondern auch die unzulässige überwacht werden, d. h. die Kontrolle ist so zu konzipieren, dass Regelübertretungen erkannt werden. Die Kontrollhandlungen sind zu dokumentieren.





# Aufbau der Dokumentation auf Basis eines PDCA-Zyklus

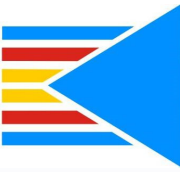
## Phase 3 – Kontrolle von Softwareanwendungen

Herausforderung: Anwendungen und Geräte, welche mehr Daten verarbeiten als für die Zweckerfüllung erforderlich ist:

- Nicht konform mit der DS-GVO einsetzbar, verstößt gegen [Art. 25 Abs. 2](#).
- Werden Daten, welche nicht erforderlich sind, verarbeitet liegt keine Rechtsgrundlage nach Art. [6](#), [7](#), [8](#), [9](#), [10](#) vor → zusätzlicher Verstoß gegen [Art. 14](#) möglich.
- Unkritisch sind jedoch deaktivierte Funktionen → Anwendungen sollten anhand der Dokumentation und durch Funktionstests überprüft werden. Dies gilt auch für Updates.

Die Datenschutz-Folgenabschätzung umfasst auch die Prüfpflicht, „ob die Verarbeitung gemäß der Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt wird“ ([Art. 35 Abs. 11](#)).





# Aufbau der Dokumentation auf Basis eines PDCA-Zyklus

## Phase 4 – Mängelbeseitigung

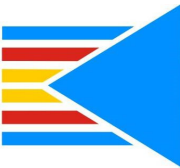
- Es obliegt der Unternehmensführung (zusammen mit den Fachbereichen), die festgelegten Mängel zu beheben.
- Bei Änderungen in Prozessen, Konzepten oder Anwendungen sind gegebenenfalls Elemente der Dokumentation zu aktualisieren.
- Explizite Aktualisierungspflichten nach DS-GVO:
  - Allgemeine technische und organisatorische Maßnahmen ([Art. 24 Abs. 1](#)).
  - Überwachung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen ([Art. 32 Abs. 1d](#)).
  - Berücksichtigung von Veränderungen in der Datenschutz-Folgenabschätzung ([Art. 35 Abs. 11](#)).





## Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Pflicht zum Führen des Verzeichnisses, inhaltliche Ausgestaltung

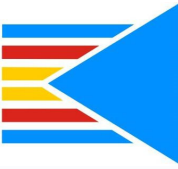


# Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

## Pflicht und Inhalt des Verzeichnisses

- Das „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ ([Art. 30](#)) scheint eine weitere Dokumentationspflicht zu sein. Tatsächlich werden darin jedoch weitestgehend nur vorhandene Dokumentationspflichten zusammengeführt.
- Es muss nicht geführt werden wenn:
  - weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigt werden,
  - die Verarbeitung kein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person birgt,
  - die Verarbeitung nur gelegentlich erfolgt,
  - keine besonderen Datenkategorien ([Art. 9 Abs. 1](#)) und keine Daten im Zusammenhang mit Straftaten ([Art. 10](#)) verarbeitet werden.
- ABER: Nach [Erwägungsgrund 1 der DS-GVO](#) birgt die Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen Person (Eingriff in die Persönlichkeitsrechte)  
→ es sollte (muss?) auch bei weniger als 250 Personen geführt werden.





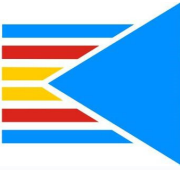
# Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

## Angaben des Verzeichnisses

Angaben in der Verarbeitungsübersicht für Verantwortliche (Art. 30 Abs. 1 DS-GVO)	Bereits vorhanden wegen ... der DS-GVO (Beispiele)
Kontaktdaten des Verantwortlichen und Vertreters	
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	<a href="#">Artikel 37</a>
Zwecke der Verarbeitung	<a href="#">Artikel 5 Abs. 1b</a>
Kategorien betroffener Personen	<a href="#">Artikel 6</a>
Kategorien personenbezogener Daten	<a href="#">Artikel 6</a>
Kategorien von Empfängern	<a href="#">Artikel 6</a>
Empfänger in Drittländern / internationale Organisationen	Artikel <a href="#">44</a> , <a href="#">45</a> , <a href="#">46</a>
Garantien für Drittstaatentransfers	Artikel <a href="#">45</a> , <a href="#">46</a> , <a href="#">47</a>
Fristen für die Löschung	<a href="#">Artikel 5 Abs. 1e</a>
Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen	<a href="#">Artikel 32</a>

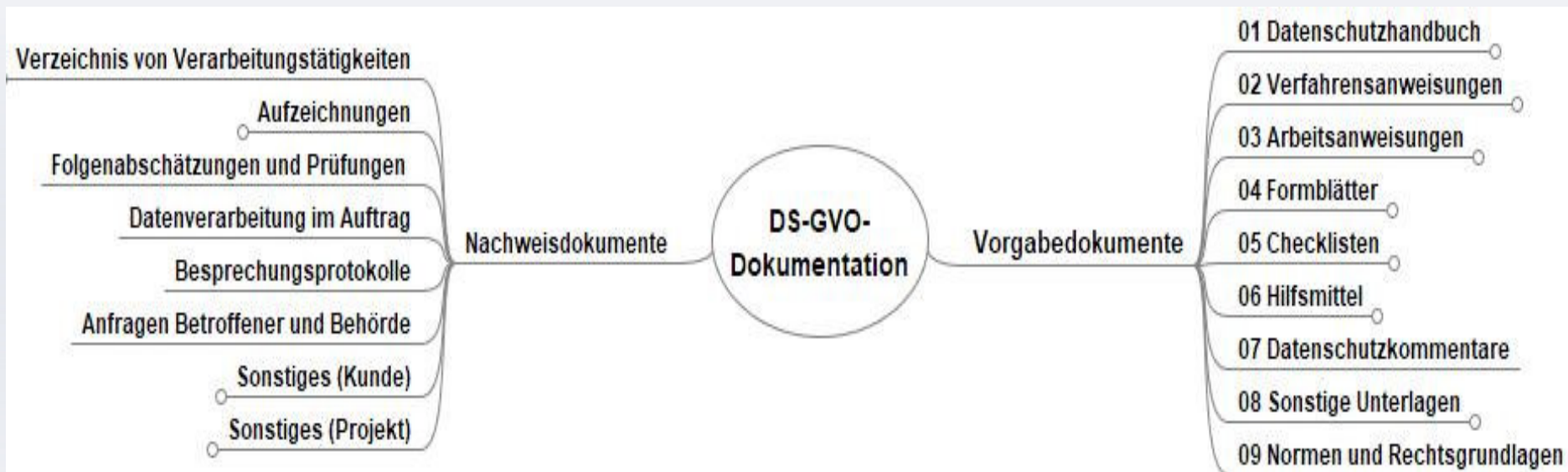


**Beispiel: realisierte Dokumentation**  
Vorgabe- und Nachweisdokumente



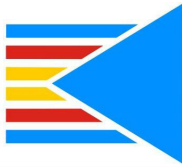
# Das Aufbau einer DS-GVO Dokumentation

Sitemap der Dokumentation

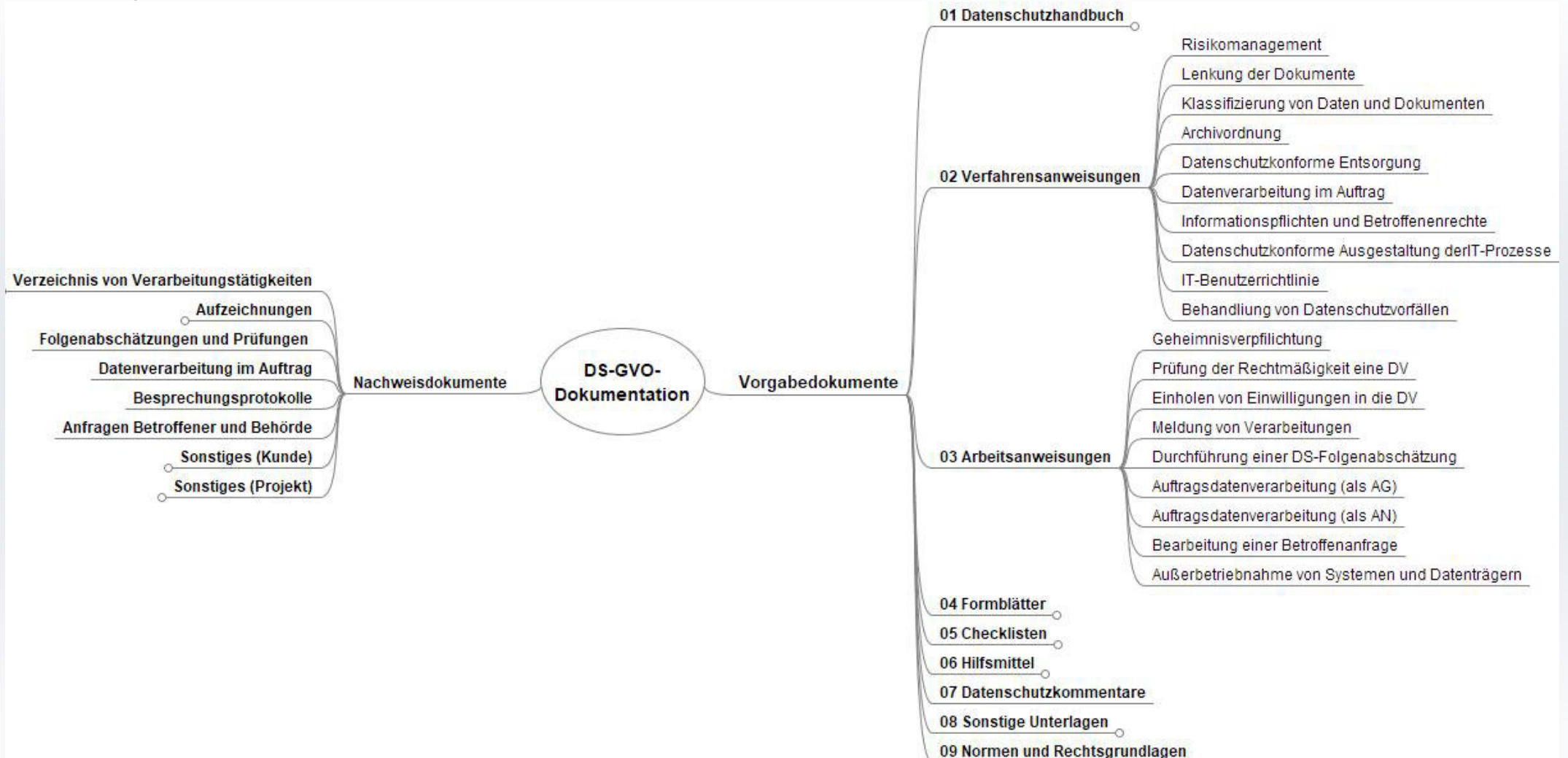




# Das Aufbau einer DS-GVO Dokumentation

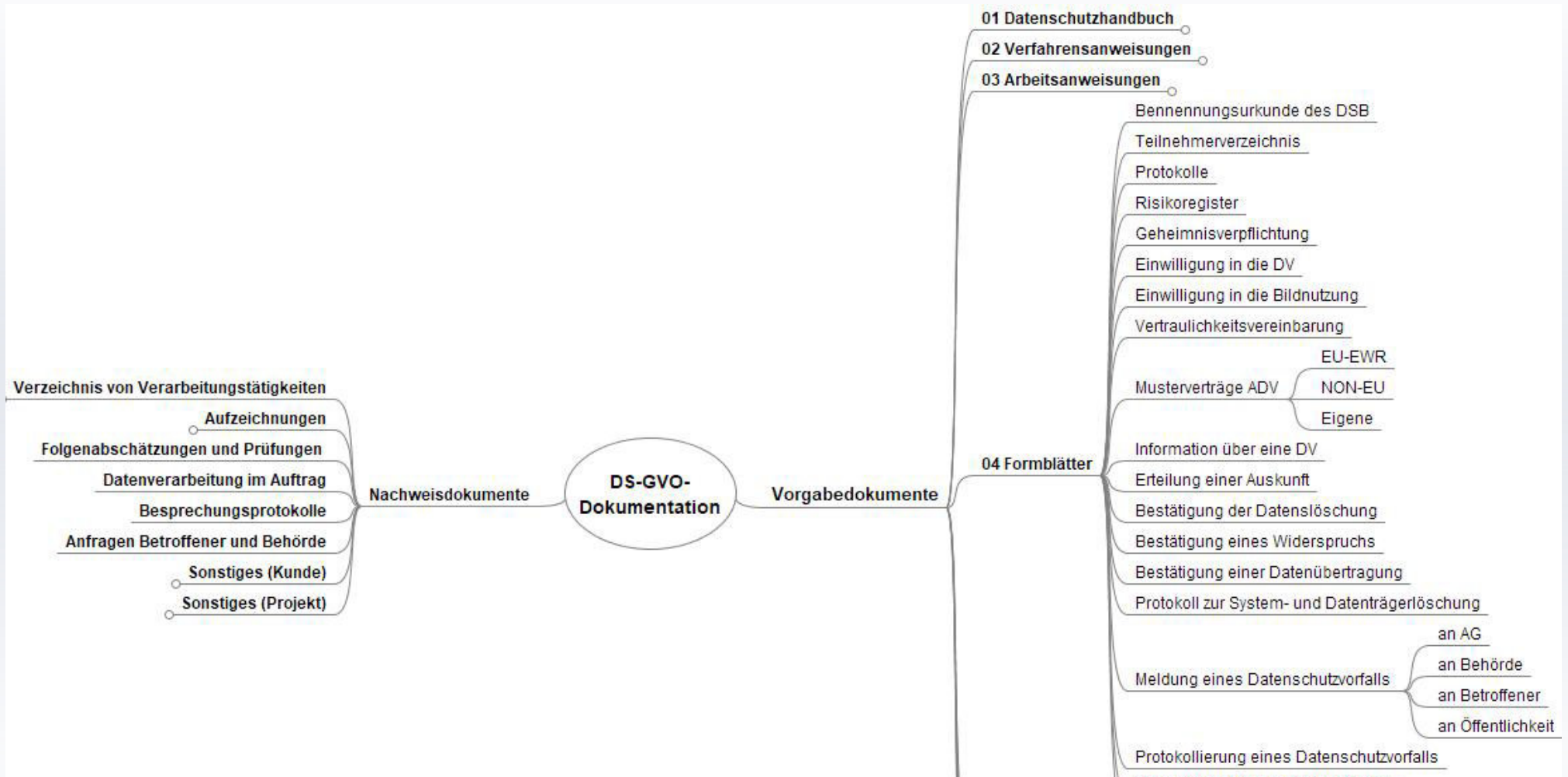
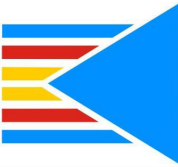


## Sitemap der Dokumentation

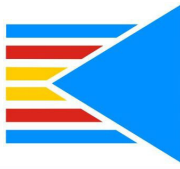


# Das Aufbau einer DS-GVO Dokumentation

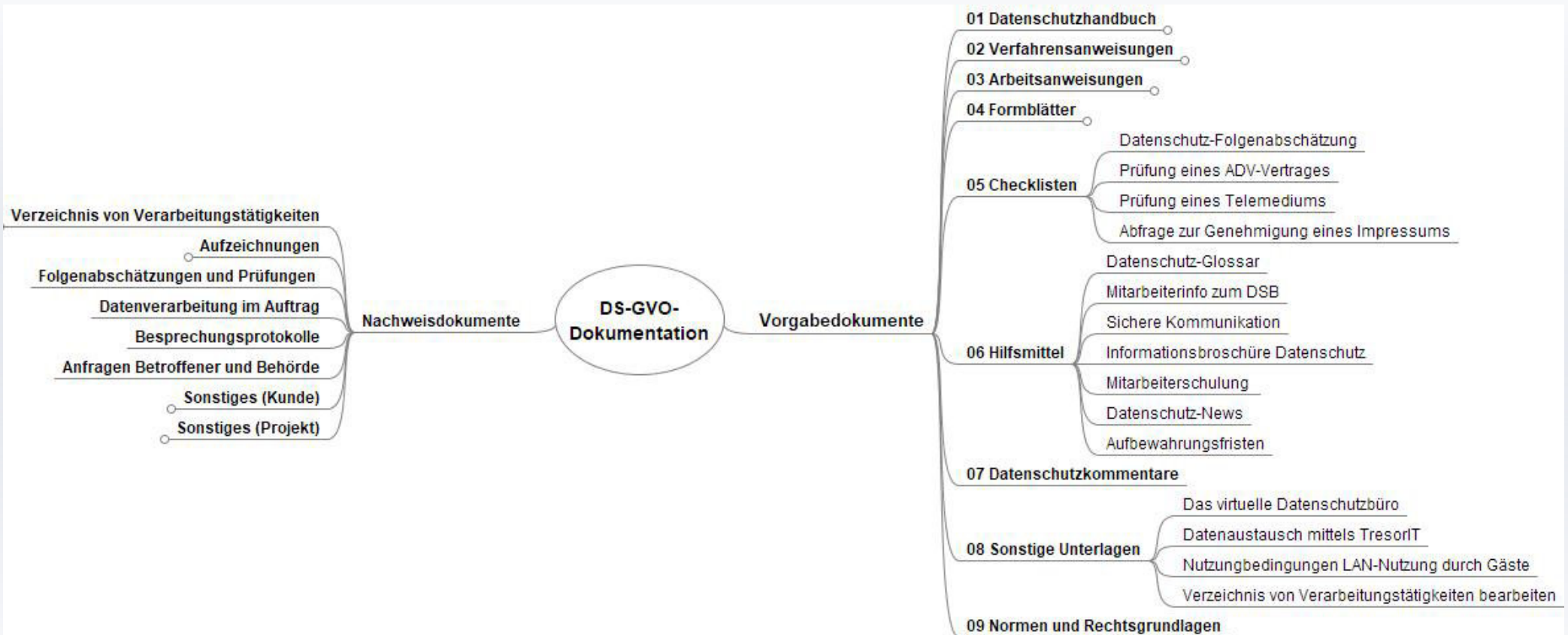
## Sitemap der Dokumentation



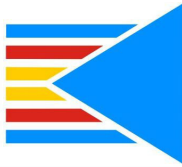
# Das Aufbau einer DS-GVO Dokumentation



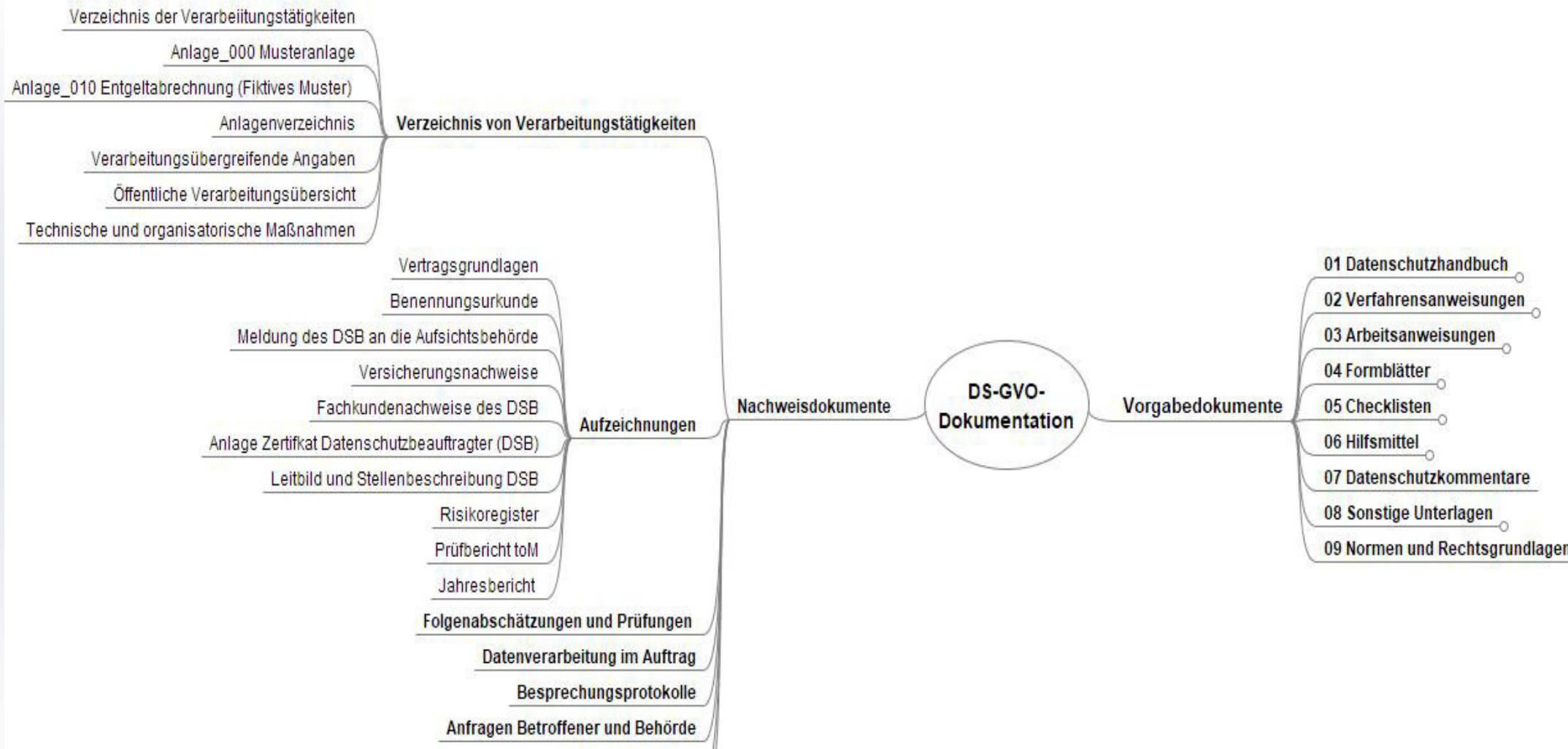
## Sitemap der Dokumentation



# Das Aufbau einer DS-GVO Dokumentation

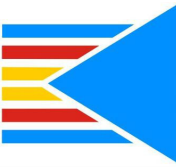


## Sitemap der Dokumentation



# Das Aufbau einer DS-GVO Dokumentation

## Sitemap der Dokumentation



# Fragen und Antworten!

Haben Sie noch Fragen oder Anmerkungen?



# Wir sind für Sie da!

Nehmen Sie Kontakt zu uns auf!

## Ralf Kamnitzer

Geschäftsführung

## Ralf Kamnitzer Key-Kom

Draiser Weg 4

65346 Eltville



+49 6123 605681



[info@key-kom.de](mailto:info@key-kom.de)

